



Allgemeine Bestimmungen

- Sachen im Sinne dieses Vertrages sind nicht nur im Sinne des §90 BGB sondern auch geistig zu erbringende Leistungen und andere immaterielle Güter.
- Jegliche Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluß bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Absprache.
- Aufträge, Verträge, Vertragsveränderungen oder -ergänzungen und alle sonstigen Vereinbarungen werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- Für unsere Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Erfüllungsort ist – so nicht ein anderer ausdrücklich vereinbart wurde – der Geschäftssitz von GFI-Ernst e.K..
- Gerichtsstand ist Oldenburg.

Angebote, Zustandekommen eines Vertrages

- Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- Der Vertragsabschluß kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, die Unterzeichnung des Vertrages durch den Kunden, oder durch Ausführung des Auftrages bzw. der Serviceleistung durch uns zustande.

Einkaufsbedingungen

- Auftragsbestätigungen des Verkäufers mit anderen Kaufbedingungen als unseren erkennen wir nicht an. Unsere Kaufbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.
- Bei nicht fristgemäßer Lieferung, auch unverschuldet, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Teillieferungen dürfen wir einbehalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Wir behalten uns die Rechte aus dem BGB vor.
- Der Verkäufer gewährleistet, daß die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen, nach Entdeckung zu erheben.
- Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.
- Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Oldenburg, Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf die Bank oder Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der schriftliche Eingang bei uns. Erfüllungsort für Lieferungen des Verkäufers ist der Ort, an den er die Ware zu liefern hat.
- Die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zu beachten.

Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent Vorbehalten).

- In der Zurücknahme des Liefergegenstand durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Wiederveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hier von unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen oder geistigen Erzeugnissen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Haftungsausschluß für Miteigentumsware dieser Art formulieren.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- Der Käufer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes gegen einen Dritten erwachsen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.



Haftung allgemein

- Die Haftung unsererseits wird ausgeschlossen für Bedien- oder Verwendungsfehler des Anwenders.
- Die Haftung unsererseits wird ausgeschlossen für jegliche Schäden gegen die sich der Vertragspartner versichern kann.
- Jegliche Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, insbesondere wenn Daten verändert oder gelöscht wurden. Der Kunde hat für eine Datensicherung zu sorgen.
- Jegliche Haftung für nicht neue Ware und Leistungen wird ausgeschlossen.
- Die Haftung unsererseits wird ausgeschlossen für Schäden die durch fehlerhafte und nachlässige Arbeitsmaterial, mangelnde Wartung, natürliche Abnutzung, Verunreinigung und außergewöhnliche Einflüsse entstanden sind.
- Jegliche Haftung wird ausgeschlossen, wenn an der Ware oder Leistung Eingriffe vom Kunden oder fremder Hand/Maschine vorgenommen wurden.
- Bei Versendungskauf gilt §477 BGB.
- Kannte der Kunde beim Vertragsabschluß den Mangel an der Sache, so hat ihn GFI nicht zu vertreten.
- Die Haftung ist begrenzt auf den Auftragswert bei Vertragsabschluß.

Haftung bei Software

- Da es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, fehlerfreie Software zu erstellen und zu überlassen, haften wir nicht für etwaige Fehler in Betriebssystemen, Standardsoftware und Individualanwendungen. Insbesondere schließen wir die Haftung für Fehler in der Software aus, die nicht durch uns geliefert oder nicht erstellt wurde.
- Sollten Fehler bei von uns gelieferten Software auftreten, so verpflichten sich die Vertragspartner, uns diese schriftlich und gleichzeitig dokumentiert anzuzeigen. Sie verpflichten sich zudem, uns Nachbesserungsmöglichkeiten –auch mehrfach – einzuräumen.
- Sollten Daten, Programme oder Hardware des Vertragspartners bei der Fehlerbeseitigung zerstört werden, so haften wir nicht dafür. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Wartung sind zu beachten.
- Jegliche Arbeiten an der Software nach der Abnahme sind Gegenstand eines neuen Vertrages und gesondert zu bezahlen.
- Die Haftung ist begrenzt auf den Auftragswert, bei Erweiterungen und Pflege bestehender Software auf den berechneten Anteil, der dieser Leistung entspricht.

Haftung bei Lieferung

- Die Gefahrenübergang an den Kunden geschieht (auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist) zum Zeitpunkt der Aufgabe der Ware zum Versand.

Preise, Mehrwertsteuer, Versandkosten und Verzug

- Verkaufspreis ist unser am Liefertag gültiger Preis.
- Die Zahlung wird bei Lieferung der Ware ohne Abzug fällig.
- Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- Alle Preise gelten zuzüglich Versandkosten.
- Anlieferung und Aufstellung der Geräte durch uns sowie die Anleitung durch uns erfolgt zu Lasten des Kunden.
- Kommt der Kunde nach §284, 326 BGB in Verzug, behalten wir uns die sich daraus ergebenden Rechte vor.
- In Fällen höherer Gewalt (z. B. Verkehrsstörung, Streiks bei unseren Lieferanten etc.) sowie Lieferungsbehinderung infolge gesetzlicher Bestimmungen sind wir berechtigt, die Lieferung mengenmäßig zu kürzen oder zu streichen, ohne daß wir in Verzug gesetzt, oder Ansprüche auf Ersatzlieferung bzw. Schadensersatz gestellt werden können.

Beratung

- Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrung und den Produktinformationen der jeweiligen Hersteller bzw. der Lieferanten. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

Wartung, Service

- Der Kunde hat vor jede Leistung eine Datensicherung durchzuführen. Sollten bei der Wartung Programme oder Daten verändert oder zerstört werden, so ist GFI dafür nicht haftbar zu machen.
- Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für den ungehinderten Beginn und die zügige Durchführung unserer Leistung erforderlich sind.

Schulung

- Wir führen Schulungen nach unserem Wissen und unserer Erfahrungen und den Herstellerinformationen zu den jeweiligen Produkten durch. Für von uns durchgeführten Schulungsleistungen übernehmen wir keinerlei Erfolgsgarantie.
- Das Schulungshonorar ist schriftlich zu vereinbaren. Solange keine schriftliche Vereinbarung vorliegt berechnen wir pro Unterrichtsstunde (45 min.) nach gültiger Preisliste der GFI plus gesetzliche Mehrwertsteuer.
- Sämtliche über die Schulungsleistung hinausgehenden Kosten für Anfahrt, Unterbringung, Schulungsmaterial und Raummiete gehen zu Lasten des Kunden.
- Für den Ausfall von Unterrichtsleistungen durch Krankheit oder höhere Gewalt sind wir nicht haftbar zu machen.
- Stellt der Kunde seine Anlagen und Software zur Schulung zur Verfügung hat er für das reibungslose Funktionieren derselben Sorge zu tragen. Für Wartezeiten, die nicht in unserer Verantwortung liegen berechnen wir volles Schulungshonorar.
- Leistungen, die über die Schulung hinausgehen, berechnen wir gesondert.
- Das Schulungshonorar ist bei Antritt der Leistung fällig.



Leistungserbringung bei Programmierarbeiten

- Die Leistungen werden von der GFI ausschließlich nach Maßgabe und Vorlage des vom Auftraggeber verantwortlich zu erstellenden Pflichtenheftes erbracht. Dieses muß das gewünschte Ergebnis beschreiben und verbindlich definieren und die Ausgangsdaten nach Art, Umfang und Anzahl sowie die ggf. dazugehörige Hardware und Software bezeichnen. Bei fehlendem Pflichtenheft gelten die Angaben des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung zur Feststellung der Auftragserfüllung.
- Zur Leistungserbringung hat der Auftraggeber ggfs. der GFI die vollständige Dokumentation der gesamten, von ihm verwendeten bzw. zusammen mit der zu erstellenden Individualsoftware zukünftig zu verwendenden Soft- und Hardware sowie, soweit zur Erstellung der Leistungen benötigt, auch die Soft- und Hardware selbst zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber steht dafür ein, das nicht übergebene Soft- oder Hardware und/oder deren Dokumentation ohne Einfluss auf die von der GFI zu erbringenden Leistung sind.
- Sofern an der der GFI zur Verfügung zu stellenden Hard- oder Software oder deren Dokumentation Rechte Dritter bestehen, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten der GFI alle zur Erstellung erforderlichen Rechte daran zu verschaffen. In diesem Fall stellt der Auftraggeber die GFI von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- Der Auftraggeber bleibt weiterhin verpflichtet, die GFI sachentsprechend bei der Erstellung der Software zu unterstützen. Er hat insbesondere einen Ansprechpartner zu benennen, dessen sachbezogene Erklärungen gegenüber der GFI verbindlich sind.
- Fristen für die Erstellung der Individualsoftware rechnen ab Vertragsunterzeichnung.
- Sollte im Rahmen der Leistungserbringung der GFI Mehraufwand entstehen, weil der Kunde vom Pflichtenheft abzuweichen wünscht und/oder technische/wissenschaftliche Gründe eine Abweichung gebieten, oder sollte solcher Mehraufwand durch Unrichtigkeit/Unvollständigkeit des Pflichtenheftes entstehen, gehen die Mehrkosten nach der jeweils gültigen Stundenpreislise der GFI zu Lasten des Auftraggebers, soweit der Mehraufwand nicht durch die GFI zu vertreten ist. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich angemessen.

Fertigstellung / Abnahme Programmierarbeiten

- Nach der durch die GFI angezeigten Fertigstellung wird der Auftraggeber die Individualsoftware in einem Programmtest auf eigene Kosten abnehmen. Eine evtl. Nichtverfügbarkeit von durch den Auftraggeber zu beschaffende Software, Hardware, Dienstleistern oder personelle Engpässe berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- Verlangt die GFI nach Anzeigen der Fertigstellung schriftlich den Programmtest oder die Abnahme, so ist der Auftraggeber hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen verpflichtet. Die Abnahme gilt auch ohne schriftliches Verlangen nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Anzeigen der Fertigstellung als erfolgt, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die Abnahme gilt in jedem Fall auch ohne Anforderung als erfolgt, wenn die Schlußrechnung gestellt und bezahlt oder die Software im Echtbetrieb eingesetzt wird.

- Nur wesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme.
- Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Gewährleistungsfristen rechnen sich ab Abnahme.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme.

Rechtseinräumung Individualsoftware

- Die erstellte Software ist geistiges Eigentum der GFI.
- Der Auftraggeber erhält zeitlich unbeschränkt das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, die Individualsoftware auf der bei ihm installierten freigegebenen Hardware zu verwenden und sie für eigene Zwecke zu kopieren.
- Die Weitergabe an Dritte, auch an verbundene oder verflochtene Unternehmen, ist ohne schriftliche Erlaubnis durch die GFI unzulässig. Die GFI ist berechtigt die Weitergabe der Individualsoftware von zusätzlichen Zahlungen des Auftraggeber abhängig zu machen.

Geheimhaltung Programmierarbeiten

- Der Auftraggeber darf die Software sowie die Dokumentation ausschließlich zu eigenen Zwecken verwenden und hat sie vor Dritten geheimzuhalten. Dies gilt insbesondere für evtl. mit übergebene Programmsourcen, technische Verfahren und Verfahrensbeschreibungen, die dem normalen Bediener der Individualsoftware nicht zur Verfügung stehen.
- Bei Vertragsaufhebung verpflichtet sich der Auftraggeber alle Datenträger und/oder Dokumentationen der Individualsoftware zu vernichten oder restlos unkenntlich zu machen.
- Die Einsicht Dritter in die Programmsourcen, technischen Verfahrensbeschreibungen und Dokumentationen ist nur nach vorheriger Genehmigung der GFI zulässig. Diese Genehmigung hat die GFI nur in den Fällen zu gestatten, in denen ein vereidigter Sachverständiger die Einsichtnahme verlangt.
- Die GFI unterliegt - auch nach Beendigung des Auftrags - einer strengen Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihr bei Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangt sind. Die GFI ist dafür verantwortlich, daß die von ihr herangezogenen Mitarbeiter und externen Hilfskräfte zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Schlußbestimmung

- Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.